

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 14. August 2021

Heft 15

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2021	Seite
Bundesfernstraßen			
153	07. 07. 2021	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2021 Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen; Vergabe- und Vertragsunterlagen.	790
154	06. 05. 2021	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2021 Sachgebiet 02.3: Planung und Entwurf; Entwurfsgestaltung Sachgebiet 07.1: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Bemessung und Gestaltung der Straßen und Wege.	792
Straßenverkehr			
155	12. 07. 2021	Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kraftfahr- zeug-Haftpflichtversicherer	793
156	08. 07. 2021	Richtlinie für die Durchführung der Sys- temeinbauprüfung sowie der wiederkehrenden oder sonstigen Anlagenprüfung für Kraftfahrzeuge mit gas- förmigen Kraftstoffen	793

Nr.	Datum	VkBl. 2021	Seite
Wasserstraßen, Schifffahrt			
157	21. 07. 2021	Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projekts der Re- publik Polen mit dem Titel „1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Ein- zugsgebiet der Oder und Weichsel“; Umweltentschei- dung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin (Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska w Szczecinie, ul. Teofila Firlika 20, 71-637 Szczecin, POLEN) vom 18. März 2020, Zeichen WONS-OŚ.4233.1.2017. KK.68	796
158	19. 07. 2021	Rundschreiben der Dienststelle Schiffs- sicherheit der BG Verkehr zur Richtlinie 2014/90/EU (MED)	797
Aufgebote			
158a	14. 08. 2021	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4.	801
Nichtamtlicher Teil			
Berichte und Mitteilungen			808

AMTLICHER TEIL

Bundesfernstraßen

Nr. 153 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 15/2021
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht
und Vergabe-
wesen;
Vergabe- und
Vertragsunterlagen**

StB 14/7134.5/005-3524220
Bonn, den 07. Juli 2021

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

ausschließlich per E-Mail

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Betreff: Standardleistungskatalog für den
Straßen- und Brückenbau (STLK);

Herausgabe der Leistungsbereiche (LB)

**LB 105 Verkehrssicherung an
Arbeitsstellen mit Anlage 1:**

**Aufbau und Betrieb von
mobilen Stauwarnanlagen
(4. Auflage 2021)**

**LB 115 Pflasterdecken, Plattenbeläge,
Einfassungen (5. Auflage 2021)**

**LB 117 Verbau, Gründung
(5. Auflage 2021)**

**LB 122 Korrosionsschutz von Stahl
(4. Auflage 2021)**

Zurückgezogen

**LB 805 Verkehrssicherung an
Arbeitsstellen mit Anlage 1:**

**Aufbau und Betrieb von mobilen
Stauwarnanlagen
Gelbentwurf;
Stand: September 2019**

**LB 817 Verbau, Gründung
Gelbentwurf;
Stand: September 2019**

**LB 822 Korrosionsschutz von Stahl
Gelbentwurf;
Stand: September 2019**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben
Straßenbau

1. Nr. 12/2021 vom 29.04.2021
StB 14/7134.5/005-3496920
2. Nr. 08/2021 vom 05.03.2021
StB 14/7138.4/021-3468803
3. Nr. 08/2017 vom 24.04.2017
StB 14/7138.4/021-2816930
4. Nr. 04/2015 vom 08.02.2015
StB 14/7138.4/021-2361349
5. Nr. 23/2010 vom 14.09.2010
StB 14/7138.4/021-1279194

Anlage: STLK-Ausgabestand 06/21

I.

Der Querschnittsausschuss QA 6 „Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Länder und der Spitzenverbände der Bauwirtschaft die Leistungsbereiche LB 105 Verkehrssicherung an Arbeitsstellen, LB 117 Verbau, Gründung und LB 122 Korrosionsschutz von Stahl fortgeschrieben und den LB 115 Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen aktualisiert.

II.

Die Änderungen im Einzelnen:

LB 105 Verkehrssicherung an Arbeitsstellen:

Für den LB 805 endete die Frist zur Stellungnahme am 31.12.2020. Dem Querschnittskreis 6.5 lagen fünf Stellungnahmen vor, die teilweise in den Weißdruck eingearbeitet wurden. Mit der Herausgabe des neuen LB 105 Verkehrssicherung an Arbeitsstellen wird der bisherige Gelbdruck LB 805 Verkehrssicherung an Arbeitsstellen eingezogen.

LB 115 Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen:

Der Leistungsbereich LB 115 wurde, insbesondere aufgrund der Einführung der ZTV Pflaster-StB 20, komplett überarbeitet und aktualisiert.

LB 117 Verbau, Gründung:

Die Frist zur Stellungnahme für den LB 817 endete am 31.12.2020. Dem Querschnittskreis 6.3 lagen zwei Stellungnahmen vor, die überwiegend in den Weißdruck eingearbeitet wurden. Mit der Herausgabe des neuen LB 117 Verbau, Gründung wird der bisherige Gelbdruck LB 817 Verbau, Gründung eingezogen.

LB 122 Korrosionsschutz von Stahl:

Für den LB 822 endete die Frist zur Stellungnahme ebenfalls am 31.12.2020. Es lagen keine Stellungnahmen vor, so dass gegenüber dem Gelbentwurf lediglich eine Anpassung an den neuen Abschnitt 4.3 der ZTV ING vorgenommen wurde. Mit der Herausgabe des neuen LB 122 Korrosionsschutz von Stahl wird der bisherige Gelbdruck LB 822 Korrosionsschutz von Stahl eingezogen.

Außerdem wurden auch in diesen Leistungsbereichen die Textpassagen „...der Verwertung nach Wahl des AN zu führen.“ zur Klarstellung, dass auch die Verwertung selbst mit enthalten ist, durch „...nach Wahl des AN verwerten.“ ersetzt.

III.

- (1) Die für den STLK im „Verzeichnis der eingeführten und DV-technisch aktuellen Leistungsbereiche, Stand: Juni 2021“ (STLK-Ausgabestand 06/21) (s. Anlage 1) aufgeführten 33 Leistungsbereiche liegen als Buchausgabe und auf Datenträger als STLK/LB-Datei vor.

Der von der FGSV erstellte USB-Stick mit dem STLK-Ausgabestand Juni 2021 enthält die aktuell gültige digitale Fassung für die Datenverarbeitung (AVA-Programme) des STLK.

- (2) Ich weise auf den aktuell gültigen Ausgabestand Juni 2021 hin und bitte, diesen bei der Aufstellung von neuen Bauvertragsunterlagen im Bundesfernstraßenbau ab sofort zu verwenden.
- (3) Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, den STLK auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 14 (ref-stb14@bmvi.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

IV.

- (1) Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 12/2021 vom 29. April 2021 (siehe Bezug 1.) hebe ich auf.
- (2) Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir weiterhin bei der Anwendung des STLK eventuell festgestellte Fehler mitteilen würden.
- (3) Herstellung und Vertrieb des STLK veranlasst der
- FGSV Verlag GmbH
Wesseling Str. 15–17
50999 Köln
Tel.: 02236/38 46 30
Fax: 02236/38 46 40
E-Mail: info@fgsv-verlag.de,
Internet: www.fgsv-verlag.de.
- (4) Die aktuellen STLK-Buchausgaben werden digital im FGSV Reader veröffentlicht und können beim FGSV Verlag (auch von Dritten) bezogen werden.

Lizenzen der LK/LB-Dateiformate für DV-Anwendungen können ebenfalls (auch von Dritten) beim FGSV Verlag bezogen werden.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

**Anlage
zum ARS Nr. 15/2021
vom 07.07.2021
StB 14/7134.5/005-3524220**

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau Stand (06/21)

LB-Nr.	Bezeichnung des Leistungsbereiches	Ausgabejahr	Korrekturdatum
101	Baustelleneinrichtung, Baubegleitende Leistungen (2. Auflage 2007)	05/07	(09/19)
102	Entsorgung (1. Auflage 2012)	10/12	-
103	Bodenerkundung (3. Auflage 2020)	02/20	(03/21)
104	Pflanzenlieferung (2. Auflage 2016)	08/16	(10/18)
105	Verkehrssicherung an Arbeitsstellen (4. Auflage 2021)	06/21	-
106	Erdbau (5. Auflage 2018)	10/18	(03/21)
107	Landschaftsbauarbeiten (5. Auflage 2018)	10/18	(03/21)
108	Baugruben, Leitungsgräben (5. Auflage 2019)	09/19	(03/21)
109	Wasserhaltung (3. Auflage 2011)	10/11	(03/21)
110	Entwässerung für Straßen (5. Auflage 2019)	09/19	(03/21)
111	Entwässerung für Ingenieurbauten (5. Auflage 2018)	10/18	(03/21)
112	Schichten ohne Bindemittel (3. Auflage 2014)	06/14	(08/16)
113	Asphaltbauweisen (10. Auflage 2019)	09/19	(03/21)
114	Betonbauweisen (6. Auflage 2019)	09/19	(03/21)

LB-Nr.	Bezeichnung des Leistungsbereiches	Ausgabejahr	Korrekturdatum
115	Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen (5. Auflage 2021)	06/21	-
116	Gerüste und Behelfsbrücken (4. Auflage 2013)	09/13	(08/17)
117	Verbau, Gründung (5. Auflage 2021)	06/21	-
118	Kunstabauten aus Beton und Stahlbeton (4. Auflage 2004)	08/04	(03/21)
119	Mauerwerk für Ingenieurbauten (4. Auflage 2015)	12/15	-
120	Ingenieurbauten aus Stahl (4. Auflage 2015)	12/15	(03/21)
121	Lager, Übergänge, Geländer für Kunstabauten (4. Auflage 2003)	06/03	(03/21)
122	Korrosionsschutz von Stahl (4. Auflage 2021)	06/21	-
123	Dichtungsschichten und Fugen für Ingenieurbauten (4. Auflage 2012)	10/12	(03/21)
124	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (4. Auflage 2019)	09/19	(03/21)
125	Tunnelbau (2. Auflage 2021)	03/21	-
126	Kampfmittelräumarbeiten (1. Auflage 2020)	02/20	(03/21)
127	Lärmschutzkonstruktionen (3. Auflage 2011)	10/11	(03/21)
128	Zäune, Holzgeländer (2. Auflage 2007)	05/07	(03/21)
129	Fahrzeug-Rückhaltesysteme und Leiteinrichtungen (2. Auflage 2019)	09/19	(03/21)
130	Verkehrsschilder (4. Auflage 2019)	09/19	(03/21)
131	Fahrbahnmarkierungen (3. Auflage 2018)	05/18	(03/21)
132	Lichtsignalanlagen (2. Auflage 2015)	07/15	-
134	Kabelverlegung (2. Auflage 2021)	03/21	-

(VkBl. 2021 S. 790)

Nr. 154 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 13/2021
Sachgebiet 02.3: Planung und
Entwurf; Entwurfs-
gestaltung
Sachgebiet 07.1: Straßenverkehrs-
technik und Stra-
ßenausstattung;
Bemessung und
Gestaltung der
Straßen und Wege**

StB 26/7122.3/4/3342339
Bonn, den 06. Mai 2021

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die
Verkehrspolizei zuständige oberste Landesbehörden

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Fernstraßen-Bundesamt

**Betreff: Merkblatt zur Verbesserung der
Straßeninfrastruktur für Motorrad-
fahrende (MVMot), Ausgabe 2021**

Bezug: 1. Schreiben StB 11/7122.3/4/3043800
vom 06.05.2019

Anlage: Merkblatt zur Verbesserung der Straßen-
infrastruktur (wird nicht mit abgedruckt)

Fast jeder sechste Verkehrstote verunglückt mit einem
Motorrad. Somit besteht in der Verbesserung der Situa-
tion für Motorradfahrende ein großes Potenzial zur weite-
ren Reduzierung der Anzahl der Verkehrstoten. Rund drei
Viertel aller Motorradfahrenden verunglücken dabei auf
sogenannten Motorradstrecken außerhalb geschlossener
Ortschaften.

Das vorliegende Merkblatt zur Verbesserung der Straßen-
infrastruktur für Motorradfahrende (MVMot) zeigt diesbe-
züglich eine Methodik zur Identifizierung unfallauffälliger
Strecken sowie mögliche Maßnahmen zur Verbesserung
der Straßeninfrastruktur auf.

Mit Schreiben vom 06.05.2019 hatte ich Ihnen den Ent-
wurf des Merkblatts zur gemeinsamen Stellungnahme der
Obersten Straßenbau- und den für die Straßenverkehrs-
Ordnung und die Verkehrspolizei zuständigen obersten
Landesbehörden übersandt. Die Forschungsgesellschaft
für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat nun das bei-
gefügte MVMot fertiggestellt. Ihre Stellungnahmen wur-
den im vorliegenden Dokument weitestgehend berück-
sichtigt.

Hiermit gebe ich das Merkblatt zur Verbesserung der
Straßeninfrastruktur für Motorradfahrende, Ausgabe
2021, bekannt und empfehle die Anwendung für Bundes-

fernstraßen sowie für Straßen in Ihrem Zuständigkeitsbereich. Ich würde es begrüßen, wenn Sie die Anwendung auch für Straßen in der Baulast anderer Träger empfehlen.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen bitte ich den Bedarf für Verbesserungsmaßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Motorradfahrende zu prüfen.

Mehrfertigungen des Merkblatts zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur (MVMot), Ausgabe 2021, können beim FGSV-Verlag, Wesseling Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf

(VkBl. 2021 S. 792)

Straßenverkehr

Nr. 155 **Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer**

Berlin, den 12. Juli 2021
StV 21/7362.3/1-3530533

Nachstehend wird bekannt gegeben, dass die deutsche Niederlassung des liechtensteinischen Versicherungsunternehmens wefox Insurance AG im Rahmen seiner Niederlassungstätigkeit in Deutschland auch die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung anbieten darf:

wefox Insurance AG Niederlassung Deutschland
Urbanstraße 71
10967 Berlin

Dem Versicherungsunternehmen wurde die Registernummer 5236 zugeteilt.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Frank Albrecht

(VkBl. 2021 S. 793)

Nr. 156 **Richtlinie für die Durchführung der Systemeinsauprüfung sowie der wiederkehrenden oder sonstigen Anlagenprüfung für Kraftfahrzeuge mit gasförmigen Kraftstoffen**

Bonn, den 08. Juli 2021
StV 22/7341.1/40

Die Richtlinie für die Durchführung der Systemeinsauprüfung sowie der wiederkehrenden oder sonstigen Anlagenprüfung für Kraftfahrzeuge mit gasförmigen Kraftstoffen (GSP/GAP-Durchführungs-Richtlinie) wurde überarbeitet.

Mit der neugefassten Richtlinie soll klargestellt werden, dass eine Sichtprüfung der Gastanks auch in den Fällen zwingend durchzuführen ist, wenn diese durch Abdeckungen oder Verkleidungen verdeckt sind. Im Zuge dieser Änderungen wurde die Richtlinie auch in einigen zusätzlichen Punkten an den Stand der Technik angepasst. Außerdem wird klargestellt, dass Fahrzeuge, die mit dem alternativen Kraftstoff Flüssigerdgas betrieben werden können, zukünftig den gleichen Vorgaben hinsichtlich der Prüfung der Gasanlage unterliegen. Für Kraftfahrzeuge, deren Antrieb mittelbar oder unmittelbar mit Wasserstoff erfolgt, ersetzt die Durchführung der Hauptuntersuchung (§ 29 StVZO) vorübergehend die Durchführung der GAP.

Die bisherige „Richtlinie für die Durchführung der Systemeinsauprüfung sowie der wiederkehrenden oder sonstigen Anlagenprüfung für Kraftfahrzeuge mit gasförmigen Kraftstoffen (GSP/GAP-Durchführungs-Richtlinie)“ vom 5. April 2006 (Verkehrsblatt 2006, S. 418) mit der Änderung vom 2. Dezember 2019 (Verkehrsblatt 2019, S. 870) wird hiermit aufgehoben.

In Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend die überarbeitete GSP/GAP-Durchführungs-Richtlinie bekannt.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Guido Zielke

Richtlinie für die Durchführung der Systemeinsauprüfung (im Folgenden als GSP bezeichnet) sowie der wiederkehrenden oder sonstigen Anlagenprüfung für Kraftfahrzeuge mit gasförmigen Kraftstoffen (im Folgenden als GAP bezeichnet) (GSP/GAP-Durchführungs-Richtlinie)

1. Allgemeines
- 1.1 Die Richtlinie gilt für die Durchführung der GSP nach § 41a Abs. 5 StVZO und der GAP nach § 41a Abs. 6 und Anlage VIII Nummer 3.1.1.2 StVZO.

An Kraftfahrzeugen, deren Antrieb mittelbar oder unmittelbar mit Wasserstoff erfolgt, ist die Gasanlage im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO zu prüfen; die Prüfung und die Beurteilung zum System Wasserstoff (System-ID S038) nach Anlage 1 der „Vorgaben-Richtlinie“ erfolgt in Verbindung mit Untersuchungspunkt 106 (Gesamtsystem) der „HU-Richtlinie“. Die Genehmigung des Einbaus der Gasanlage von

- Kraftfahrzeugen, deren Antrieb mittelbar oder unmittelbar mit Wasserstoff erfolgt, erfolgt nach § 21 StVZO (aufgrund Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß § 19 Absatz 2 StVZO).
- Die entsprechenden Vorschriften für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten der für das Kraftfahrzeug anzuwendenden Typgenehmigungsvorschriften sind zu beachten.
- 1.2 Bei der Durchführung der GSP und der GAP ist festzustellen, ob der Zustand und die Dichtheit der untersuchten Gasanlage eines Kraftfahrzeugs, dessen Antrieb mittelbar oder unmittelbar mithilfe von Flüssiggas (LPG) oder Erdgas (CNG/LNG) erfolgt, nach dem jeweiligen Stand der Technik als „in Ordnung“ eingestuft werden kann.
- Dazu sind die für das Kraftfahrzeug geltenden Herstellerhinweise und nachfolgend näher beschriebenen Arbeiten auszuführen.
- 1.3 Als Nachweis über den ermittelten Zustand des Gassystems des untersuchten Kraftfahrzeugs, ist von dem für die Untersuchung Verantwortlichen ein Nachweis auszustellen, der die erfassten Angaben, entsprechend den Vorgaben der Anlage XVII Nummer 2.4 StVZO ausweist. In manuell auszufüllenden Nachweisen sind die Mängel kenntlich zu machen. In mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellten Prüfprotokollen sind die Mängel in Klarschrift einzutragen. Ein Muster für den Nachweis ist aus der Anlage ersichtlich. Der Nachweis ist 3 Jahre aufzubewahren.
- 1.4 Wenn für die Überprüfung der Dichtheit der Gasanlagen Lecksuchgeräte eingesetzt werden, sind diese gemäß den Herstellervorgaben zu verwenden. Die Verwendung eines messtechnisch rückgeführten Lecksuchgerätes zur Überprüfung und Bewertung von Emissionen ist bis zur Festlegung von Grenzwerten für maximale Gaskonzentrationen bis zum 01.01.2023 ausgesetzt.
2. Vorbereitende Tätigkeiten
- 2.1 Fahrzeugzulassungsdokumente vorlegen lassen.
- 2.2 Prüfen, ob die vorgelegten Fahrzeugzulassungsdokumente zum vorgestellten Kraftfahrzeug gehören. Die Überprüfung der Fahrzeugidentifikationsnummer ist hierbei obligatorisch.
- 2.3 Prüfen, welches Gas bei dem zu untersuchenden Kraftfahrzeug verwendet wird, und sicherstellen, dass die dafür notwendige Ausrüstung vorhanden ist.
- 2.4 Sicherstellen, dass der/die Gasbehälter nach Vorgabe des Herstellers oder, sofern es keine Herstellervorgaben gibt, mindestens zu 50 % mit dem Betriebsstoff gefüllt ist/sind. Bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Gasfüllmenge ist eine Prüfung unzulässig.
3. Durchführung der Gasanlagenprüfung
- 3.1 Prüfung eines Kraftfahrzeuges, dessen Antrieb mittelbar oder unmittelbar mithilfe von Flüssiggas (LPG) oder Erdgas (CNG/LNG) erfolgt.
- 3.1.1 Sichtprüfung und Identifizierung der Bauteile
- Die Gasanlage ist einer umfassenden Sichtprüfung zu unterziehen. Dabei werden der Zustand (Beschädigung, Korrosion, Befestigung) und die Zulässigkeit (Genehmigungszeichen, Übereinstimmung mit den Fahrzeugdokumenten und/oder Einbauschild) der Komponenten untersucht. Die Gasbehälter müssen soweit freigelegt sein, dass die Sichtprüfung ohne Einschränkungen durchgeführt werden kann. Ggf. vorhandene Prüfvorgaben sind einzuhalten.
- Insbesondere ist zu beachten:
- Gasbehälter (Zustand, Lebensdauer und Befestigung), Behälterarmaturen, ggf. Förder Einheit
 - Abblasvorrichtung, gasdichte Armaturenhäuser und deren Anbauteile
 - Füll einrichtung
 - Rückschlag-, Absperr- und weitere Ventile
 - alle gasführenden Leitungen und Schläuche sowie deren Verbindungselemente
 - Druckregler und/oder Verdampfer
 - Gasdosiereinheit/Injektoren/Mischeinrichtung
 - Elektronisches Steuergerät, weitere elektrische Komponenten
 - Elektrische Kabel und Verbindungselemente
 - Warnleuchten/Kontrollleuchten bzw. –einrichtungen
- 3.1.2 Funktionsprüfung
- Die Funktionsprüfung umfasst:
- Magnetventil an jedem Gasbehälter
 - falls vorhanden: Kraftstoffumschalter
 - Sensorik
 - weitere angeschlossene Systeme
- 3.1.3 Dichtheitsprüfung
- Als Voraussetzung für die Prüfung der Dichtheit muss der Gasbehälter mindestens entsprechend den Angaben in Ziffer 2.4 gefüllt sein.
- 3.1.3.1 Bei aktiviertem System ist die Dichtheitsprüfung mit einem geeigneten Lecksuchspray durchzuführen. Gasleitungen, Verschraubungen, Schweißnähte, Leitungs- und Schlauchanschlüsse bzw. -verbinder, Ventile und sonstige relevante Bauteile der Gasanlage sind zu überprüfen.
- Werden mit einem Lecksuchgerät als Hilfsmittel Undichtigkeiten festgestellt, ist zur genauen Lokalisierung der undichten Verbindung oder des undichten Bauteils ein Lecksuchspray zu verwenden. Die Einwirkzeit des Lecksuchsprays muss mindestens 30 Sekunden betragen. Die Gasanlage gilt als dicht, wenn keine Gasblasenbildung innerhalb der Einwirkzeit auftritt.

- 3.1.3.2 Ist die Prüfung bei aktiviertem System an Teilen der Gasanlage oder insgesamt nicht möglich, muss das System zur Vorbereitung der Dichtheitsprüfung bei nicht aktiviertem System mindestens 2 Minuten im Gasbetrieb aktiv sein. Unmittelbar nach dem Abstellen, ist mit der Dichtheitsprüfung nach 3.1.3.1 zu beginnen. Wird die Prüfung nicht innerhalb von 3 Minuten abgeschlossen, ist dieser Zyklus bis zum Abschluss der Dichtheitsprüfung jeweils zu wiederholen.
- 3.1.3.3 Herstellerhinweise zur Durchführung der Dichtheitsprüfung sind zu beachten. Ggf. vorhandene Prüfvorgaben sind einzuhalten.
- 3.2 Erstellung des Nachweises nach Nummer 1.3
4. Durchführung der Systemeimbauprüfung
- 4.1 Zuordnung der Nachrüstanlage zum Fahrzeug-Verwendungsbereich
- 4.2 Zuordnung der Bescheinigung der Werkstatt über die Einstellung und/oder Software-Version nach Vorgabe der Genehmigung bzw. des Herstellers der Nachrüstanlage
- 4.3 Einbauprüfung, z. B. Verlegung der Leitungen, Kennzeichnung der Leitungen, Leitungsverbindungen, Gasbehälterbefestigungen usw.
- 4.4 Funktionsprüfung, z. B. Umschaltung auf die unterschiedlichen Kraftstoffarten, Absperrventile usw.
- 4.5 Dichtheitsprüfung der Anlage nach Nummer 3.1.3
- 4.6 Erstellen des Nachweises nach Nummer 1.3
- 4.7 Vorschlag für die Zulassungsstelle zur Änderung der Fahrzeugzulassungsdokumente (u. a. Kraftstoffart, CO₂-Wert, Leermasse, Hauptkomponenten mit Kennzeichnung).
- 4.7.1 Anbringung des Einbauschildes gem. UN Regelung 115, sofern zutreffend.

**Anlage
zu Nummer 1.3 der
GSP/GAP-Durchführungsrichtlinie**

Nachweis über die Durchführung der
☐ *) Gassystemeimbauprüfung (GSP)
☐ *) Gasanlagenprüfung (GAP)

1. Amtliches Kennzeichen

2. Fahrzeughersteller und Schlüssel-Nr.

3. Fahrzeugart und Ausführung und Schlüssel-Nr.

4. Fahrzeugtyp und Schlüssel-Nr.

5. Fahrzeug-Ident.-Nr.

6. Datum der Erstzulassung

7. Art der Gasanlage
☐ *) LPG (Flüssiggas)
☐ *) LNG (Flüssigerdgas)
☐ *) CNG (Erdgas)
8. Datum und Ort der Prüfung

9. Ausführende Stelle

10. Ergebnis der Sichtprüfung
☐ in Ordnung *)
☐ nicht in Ordnung *)
 Bemerkungen/Hinweise

11. Ergebnis der Funktionsprüfung
☐ in Ordnung *)
☐ nicht in Ordnung *)
 Bemerkungen/Hinweise

12. Ergebnis der Dichtheitsprüfung
☐ in Ordnung *)
☐ nicht in Ordnung *)
 Bemerkungen/Hinweise

13. Gesamtergebnis der Prüfung
☐ bestanden *)
☐ nicht bestanden *) Nachprüfung erforderlich
14. Vorschlag für die Zulassungsstelle zur Änderung der Fahrzeugzulassungsdokumente

15. Bestätigung des Nachweises
 - Datum
 - Unterschrift der verantwortlichen Person
 - anerkannte Werkstatt: Kontroll-Nr., Nachweis-siegel und Präge-Nr.
 - aaSoP oder PI Prüfstempel und Kenn-Nr.

*) Zutreffendes ankreuzen

(VkBl. 2021 S. 793)

Notifiziert gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Abl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1)

Wasserstraßen, Schifffahrt

Nr. 157 Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projekts der Republik Polen mit dem Titel „1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel“; Umweltentscheidung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin (Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska w Szczecinie, ul. Teofila Firlika 20, 71-637 Szczecin, POLEN) vom 18. März 2020, Zeichen WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.68

Bekanntmachung

der Bekanntmachungen der Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen (Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska, ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN) vom 01.07.2021, Zeichen DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka.46 über die Fristverlängerung im Widerspruchsverfahren gegen die Umweltentscheidung

sowie

vom 01.07.2021, Zeichen DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka.49 über die Ablehnung des Antrags auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Umweltentscheidung

Die Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen (im Folgenden GDOŚ) übersandte mit Schreiben vom 01.07.2021 die oben genannten Bekanntmachungen in polnischer Sprache, verbunden mit der Bitte, diese öffentlich bekanntzumachen. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Magdeburg ist gemäß § 58 Absatz 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz dafür zuständig.

I.

Laut der Bekanntmachung der GDOŚ vom 01.07.2021, Zeichen DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka.46 konnte das oben genannte Widerspruchsverfahren nicht fristgemäß beendet werden, sodass als neue Frist für die Beendigung des Verfahrens der **30. September 2021** festgelegt wurde. Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung der GDOŚ (s. unter II) verwiesen.

Laut der Bekanntmachung der GDOŚ vom 01.07.2021, Zeichen DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka.49 wurde dem Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung nicht stattgegeben (s. ebenfalls unter II).

II.

Die Bekanntmachung der GDOŚ vom 01.07.2021, Zeichen DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka.46 sowie die

Bekanntmachung der GDOŚ vom 01.07.2021, Zeichen DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka.49 stehen in polnischer Sprache **ab dem 16.08.2021 bis einschließlich 30.08.2021** im Internet unter <https://www.gdws.wsv.bund.de/> in der Rubrik Wasserstraßen/Planfeststellung/Planfeststellungsverfahren/„Umweltverträglichkeitsprüfung der Republik Polen für Modernisierungsarbeiten am Grenzfluss Oder“ zur Verfügung und sind auch über das UVP-Portal des Bundes unter <https://www.uvp-portal.de/de/node/461> einsehbar.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt nach § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (im Folgenden PlanSiG) die Auslegung dieser Bekanntmachungen. Als weiteres Informationsangebot wird gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG angeboten, bei Bedarf diese Bekanntmachungen in schriftlicher Form durch Versendung zur Verfügung zu stellen (Anforderung: schriftlich bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg, per Fax: 0228/7090-9017, per E-Mail: Magdeburg.GDWS@wsv.bund.de oder telefonisch: 0228/7090-3608 oder 0228/7090-3611).

III.

Hinweis

Als Informationsangebot sind in dem unter II. genanntem Zeitraum auf der dort beschriebenen Internetseite zudem nachfolgende Unterlagen einsehbar. Diese sind nicht Gegenstand dieser Bekanntmachung.

- Bekanntmachung der GDOŚ vom 01.07.2021 zur Fristverlängerung im Widerspruchsverfahren gegen die Umweltentscheidung in nicht von polnischer Seite autorisierter deutscher Fassung ohne Gewähr auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit
- Bekanntmachung der GDOŚ vom 01.07.2021 über die Ablehnung des Antrags auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung in nicht von polnischer Seite autorisierter deutscher Fassung ohne Gewähr auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit

Magdeburg, den 21. Juli 2021
Az.: 3800R25-421.08/18-002

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Schädlich

(VkBf. 2021 S. 796)

**Nr. 158 Rundschreiben der Dienststelle
Schiffssicherheit der BG Verkehr
zur Richtlinie 2014/90 EU(MED)**

Hamburg, den 19. Juli 2021

**American Bureau of Shipping (ABS)
Bureau Veritas (BV)
Det Norske Veritas (DNV)
Lloyds Register (LR)
Korean Register (KR)
Nippon Kaiji Kyokai (ClassNK)
Registro Italiano Navale (RINA)
Russian Maritime Register of Shipping (RS)**

nachrichtlich:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Verband Deutscher Reeder

Deutscher Fischereiverband

Betreff: Überprüfung der Schiffsausrüstung

Bezug: Artikel 7 der Richtlinie 2014/90 EU

Aus gegebenem Anlass weist die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr (Dienststelle Schiffssicherheit) alle betroffenen Behörden und anerkannten Klassifikationsgesellschaften auf die Beachtung der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates (im Folgenden bezeichnet als MED) hin. Die innerstaatliche Umsetzung der MED erfolgt durch das Schiffssicherheitsgesetz (Abschnitt D Nummer 10 der Anlage) und durch die Schiffsausrüstungsverordnung.

Die MED gilt für die gesamte in der Durchführungsverordnung gelistete Ausrüstung, mit der ein EU-Schiff ausgestattet oder auszustatten ist, für die nach den internationalen Instrumenten die Zulassung durch die Verwaltung des Flaggenstaats vorgeschrieben ist, unabhängig davon, ob sich das Schiff zu dem Zeitpunkt, zu dem es mit der Ausrüstung ausgestattet wird, in der Union befindet.

Unter anderem verlangt die MED, dass für die Schiffsausrüstung an Bord eines Schiffes, das die Flagge eines EU-Mitgliedstaates führt, eine Kopie der EU-Konformitätserklärung für die betreffende Ausrüstung auszustellen und stets mit der Ausrüstung an Bord mitzuführen ist, bis die betreffende Ausrüstung von dem Schiff entfernt wird. Die EU-Konformitätserklärung kann hierbei auch in elektronischer Form vorliegen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Ausrüstung, die unter den Beschluss 2004/425/EG des Rates vom 21. April 2004 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbescheinigungen für Schiffsausrüstung fällt, keine vorherige Genehmigung der Dienststelle Schiffssicherheit benötigt.

Die anerkannten Organisationen melden der Dienststelle Schiffssicherheit alle Fälle, in denen nachgewiesen oder vermutet wurde, dass sich unter die MED fallende Ausrüstung an Bord eines Schiffes unter deutscher Flagge befindet, die nicht den Anforderungen des geltenden EU-

und internationalen Recht entspricht oder bei Verdacht auf gefälschte Konformitätsdokumente oder Steuerradmarkierungen.

Durchführungsverordnung

Die Dienststelle Schiffssicherheit weist alle Betroffenen zudem auf die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1158 der Kommission vom 22. Juni 2021 über Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2020/1170 (im Folgenden als „Durchführungsverordnung“ bezeichnet) hin.

Der Anhang der Durchführungsverordnung in seiner aktuellen Fassung enthält Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung, die in den Anwendungsbereich der MED fallen.

Ausnahmen

In Übereinstimmung mit Artikel 32 der MED kann in gegenüber der Verwaltung des Flaggenstaats hinreichend zu begründenden Ausnahmefällen, in denen es aus Zeit- und Kostengründen nicht möglich ist, das Schiff mit Ausrüstung auszustatten, die das Steuerrad-Kennzeichen trägt, das Schiff mit anderer Schiffsausrüstung an Bord ausgestattet werden, unter der Voraussetzung, dass:

- der an Bord befindlichen Schiffsausrüstung Unterlagen beigelegt sind, mit denen die Einhaltung der einschlägigen internationalen Anforderungen bescheinigt wird; und
- die Dienststelle Schiffssicherheit unverzüglich über die Art und Merkmale einer solchen anderen Schiffsausrüstung informiert wird.

Gleichwertigkeitsprüfung

Die Dienststelle Schiffssicherheit veröffentlicht hiermit ein neues Formular zur Erfassung von Ausrüstungsteilen, die nicht der MED entsprechen (Liste nicht richtlinienkonformer Ausrüstung/Non-MED Equipment Form). Bei Registrierung und Umflagung sind diejenigen Ausrüstungsteile in das Formular einzutragen, die nicht der MED entsprechen und nicht mit dem Steuerrad-Kennzeichen versehen sind.

Diese Liste muss von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft geprüft und gezeichnet werden unter Angabe der Details der nicht richtlinienkonformen Ausrüstungsteile, die bereits an Bord vorhanden sind oder installiert wurden.

Die Dienststelle Schiffssicherheit wird anschließend in Übereinstimmung mit Artikel 7 der MED entscheiden, ob die besagte Ausrüstung gleichwertig ist und daher an Bord beibehalten werden kann oder ob sie ordnungsgemäß ersetzt werden muss.

Darüber hinaus kann die Dienststelle gemäß Artikel 7 Absatz 4 der MED auch Einschränkungen oder Bestimmungen für die Verwendung der Ausrüstung festlegen.

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft
Post-Logistik
Telekommunikation
Dienststelle Schiffssicherheit
i. A.
K. Krüger
Dienststellenleiter



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

LISTE NICHT RICHTLINIEN KONFORMER AUSRÜSTUNG/ *Non-MED EQUIPMENT FORM*

Liste, die von der RO / Flaggenstaat erstellt werden soll. Auflistung von Nicht-MED-Ausrüstungen durch einen beauftragten Besichtiger vor Ausstellung der gesetzlichen Bescheinigungen über einen Flaggenwechsel von einer Nicht-EU-Flagge zur deutschen Flagge (Keine Nicht-MED-Ausrüstung sollte ohne Genehmigung der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr an Bord von Schiffen unter Deutscher Flagge platziert werden.)

List to be compiled by the RO/Gov. Appointed Surveyor to list any Non-MED equipment before the issuance of the statutory certificates on a Change of Flag from a non-EU flag to German flag (No Non-MED equipment should be placed on board ships under German flag without the authorisation of Ship Safety Division of the BG Verkehr).

Angaben zum Schiff

Particulars of ship

Schiffsname <i>Name of ship:</i>	
IMO-Nummer <i>IMO No:</i>	
Kiellegungsdatum <i>Keel laying date:</i>	
Auslieferungsdatum (ausser bei Neubauten) <i>Delivery date:</i> (N/A in case of a new building)	
BRZ <i>Gross Tonnage:</i>	
Vorherige Flagge <i>Previous Flag:</i>	
Land, in dem das Schiff gebaut wurde <i>Country in which the ship was built:</i>	
Schiffstyp <i>Ship type</i>	



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

[illegible]

¹ Artikel gemäß Spalte 1 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2021/1158 der Kommission vom 22. Juni 2021 zu Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1170 (oder aktuell anwendbare EU-Durchführungsverordnung, die dieses Instrument ersetzt).

Items as listed under column 1 of the Annex to Commission Implementing Regulation (EU) 2021/1158 of 22 June 2021 on design, construction and performance requirements and testing standards for marine equipment and repealing Implementing Regulation (EU) 2020/1170 (or in the latest applicable EU Implementing Regulation superseding said instrument).



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Additional Remarks:

Class/Gov. Appointed Surveyor's verification/endorsement:

--